

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)

in der Gemeinde Kalkofen

vom 24. Januar 2002

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes)

1. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

<u>Beschreibung</u>	<u>DM</u>	<u>EURO</u>
I. Einzelgrabstätte		
1. Überlassung einer Einzelgrabstätte (auch Urnengrabstätte) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00	160,00
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00	160,00
II. Familiengrabstätte		
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
a) eine Doppelgrabstätte (auch Urnengrabstätte)	600,00	320,00
b) jede weitere Grabstätte	300,00	160,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für		
a) eine Doppelgrabstätte	30,00	16,00
b) jede weitere Grabstätte	15,00	8,00
3. Wiederverleihung des Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ziff. 1 und 2		
a) für eine Doppelgrabstätte	600,00	320,00
b) für jede weitere Grabstätte		

III. Ausheben und Schließen der Gräber				
1.	Einzelgräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung			= Kostenersatz
2.	Familiengrabstätten			= Kostenersatz
3.	Urnenbeisetzung			= Kostenersatz
4.	Zurverfügungstellung von Platten			= Kostenersatz
V. Benutzung der Leichenhalle				
1.	Für die Aufbewahrung			
	a) einer Leiche und Urne bis zu 4 Tagen	50,00	25,56	25,00
	b) für jeden weiteren Tag	10,00	5,11	5,00
2.	Für die Reinigung			= Kostenersatz
3.	Für das Totenläuten			= Kostenersatz
VI. Ausmauern von Gräbern				
1.	Einzelgrabstätten			= Kostenersatz
2.	Familiengrabstätte			= Kostenersatz
3.	Urnengrabstätte			= Kostenersatz

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(auf Grund des § 17 Landesstraßengesetzes sowie des § 24 der Gemeindeordnung)

1. § 12 Geldbuße und Zwangsmittel

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.113,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kalkofen, den 24. Januar 2002


Schattauer, Ortsbürgermeister

